

wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuch vorgemerkt werden. Diese Vormerkung u. s. w.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 51.

In Wegfall zu bringen die Worte:

„oder nach Befinden auf andere Weise“.

Gutachten der Deputation:

§. 51.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, in Bezug auf den Wegfall der hier bezeichneten Worte beizutreten? — Einhellig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesekentwurf unter I.:

§. 52.

(Nach der letzten von den königl. Commissarien gegebenen Fassung, S. 364 des ersten Berichtes.)

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, den Zuwachs und auf die Früchte, letzteres in soweit natürliche und gemischte Früchte (fructus naturales et industriales) noch unabgesondert und in soweit andere Nutzungen (fructus civiles) noch nicht betagt sind.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 52.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen nothwendigen Subhastation noch als Bestandtheile anzusehenden oder von dem Zeitpunkte der angelegten Sequestration oder des eröffneten Concurse an aus demselben bezogenen natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales) ingleichen auf die von den beiden letztgedachten Zeitpunkten erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 52.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung, oder bei Anlegung der Sequestration, oder bei Eröffnung des Concurse noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den beiden letztgedachten Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

Gutachten der Deputation:

§. 52.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie der Fassung der zweiten Kammer hier beistimmen? — Einmüthig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesekentwurf unter I.:

§. 56.

Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit der Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 56.

Nach dem Worte „Zubehörung“ einzuschalten, „oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil“.

Gutachten der Deputation:

§. 56.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Sind Sie gemeint, hier beizutreten? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesekentwurf unter I.:

§. 57.

Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden, wenn u. s. w.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 57.

Nach den Worten „sondern kann“ einzuschalten: „wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt“.

Gutachten der Deputation:

§. 57.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Sind Sie gemeint, auch hier beizutreten? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesekentwurf unter I.:

§§. 60 und 61.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§. 61.

Jedoch kann

1) wenn auf dem Grundstück u. s. w.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 60.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eigenen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er unter der